

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2025

Nr. 2025/209

KR.Nr. I 0028/2025 (VWD)

Interpellation Fraktion SVP: Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) ohne Aufsichtsorgan und mit fragwürdiger Ausschreibung – Klarheit schaffen! Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Zusammenhang mit der Solothurner Gebäudeversicherung nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Das Stelleninserat für den Verwaltungsrat weicht in wesentlichen Punkten vom in der kassierten Verordnung festgelegten Anforderungsprofil ab, beispielsweise in Bezug auf Bau und Informatik/Digitalisierung. Warum entscheidet sich der Regierungsrat, von einem im Kantonsrat völlig unbestrittenen Anforderungsprofil abzuweichen?
2. Der Regierungsrat plant, den Verwaltungsrat bis Ende Februar zu wählen. Damit bleiben für die gesamte Personalselektion lediglich sechs Wochen Zeit. Wie soll in dieser kurzen Zeit eine gründliche und seriöse Personalauswahl gewährleistet werden? Wie genau gestaltet sich der Rekrutierungsprozess?
3. Die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung und die Festlegung einer angemessenen Berücksichtigung der Interessengruppen müssen in der Verordnung explizit verankert sein. Bislang liegt dem Kantonsrat keine entsprechend angepasste Verordnung vor. Wie kommt der Regierungsrat dazu, einen Verwaltungsrat zu wählen, dessen Anforderungsprofil sowie Zusammensetzung einem faktischen Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates untersteht?
4. Seit dem 1. Januar 2025 verfügt die Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) über kein strategisches Aufsichtsorgan mehr. Welche gesetzliche Grundlage ermächtigt den Regierungsrat, dringliche Verfügungen und Entscheidungen zu treffen? Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der Geschäftsleitung der SGV erstellt?
5. Wie hoch waren die bisherigen Kosten für die externe Begleitung des Besetzungsprozesses, und mit welchen zusätzlichen Kosten ist noch zu rechnen?

2. Begründung

Während der Dezember-Session 2024 hat eine Mehrheit des Parlaments dem Einspruch/Veto der SVP-Fraktion gegen die Gebäudeversicherungsverordnung zugestimmt. Ein Hauptanliegen des Vetos war der intransparente Besetzungsprozess des Verwaltungsrats. Im Parlament herrschte Einigkeit darüber, dass die entsprechenden Stellen zwingend öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Die kantonsrätliche Debatte kritisierte jedoch nicht die Wahl des Verwaltungsrats auf Basis eines in der Verordnung festgelegten Kompetenzprofils. Umso überraschender war es, dass das veröffentlichte Stelleninserat für den Verwaltungsrat von diesem Kompetenzprofil ab-

wich. Mittlerweile ist das neue Gebäudeversicherungsgesetz am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Mit dessen Inkrafttreten wurde die bisherige Verwaltungskommission, die bis Ende 2024 als Aufsichtsgremium fungierte, aufgelöst. Der Besetzungsprozess für den im neuen Gesetz vorgesehenen Verwaltungsrat ist jedoch noch nicht abgeschlossen, sodass die Solothurner Gebäudeversicherung aktuell ohne strategisches Aufsichtsorgan dasteht. Laut einem Artikel der Solothurner Zeitung vom 9. Januar 2025 werden strategisch und präjudiziell bedeutende Entscheide aufgrund des unbesetzten Verwaltungsrats aufgeschoben. Dies soll angeblich schriftlich vereinbart worden sein. Zudem wird berichtet, dass dringliche Verfügungen oder Entscheidungen von der Volkswirtschaftsdirektorin Brigit Wyss getroffen werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Die offenen Fragen zum rechtswidrigen Zustand aufgrund des fehlenden Aufsichtsorgans sowie zum fragwürdigen Ausschreibungs- und Besetzungsprozess müssen dringend geklärt werden und erfordern eine Meinungsäusserung des Kantonsrats.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Das Stelleninserat für den Verwaltungsrat weicht in wesentlichen Punkten vom in der kassierten Verordnung festgelegten Anforderungsprofil ab, beispielsweise in Bezug auf Bau und Informatik/Digitalisierung. Warum entscheidet sich der Regierungsrat, von einem im Kantonsrat völlig unbestrittenen Anforderungsprofil abzuweichen?

Die Anforderungen in § 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV) sind nicht abschliessend und generell gehalten. Festgeschrieben werden die Muss-Kriterien: Oberleitung einer grösseren Organisation, Strategie- und Organisationsentwicklung, Versicherungstechnik, Finanzen inklusive Finanzanlagen und Controlling, Risikomanagement, Personalwesen, Compliance, Feuerwehr und Prävention. Dies schliesst nicht aus, dass der Regierungsrat das Anforderungsprofil nach Massgabe der aktuellen Bedürfnisse der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) schärft. So hat er im Inserat bei der Organisationsentwicklung konkret die Entwicklung der Digitalisierung betont, da die SGV hochaktuell einen Ersatz der bisherigen IT-Systeme für mehrere Millionen Franken über die nächsten Jahre in Angriff nehmen muss. Präzisiert wurde auch der Begriff der Prävention mit den konkreten Begriffen Klimawandel und Naturgefahren, da die SGV keine Bewerbungen aus der Gesundheitsprävention anstrebt. Mit Blick auf die Neuorganisation des Schätzungswesens wurde zudem das Kriterium der Bauwirtschaft ergänzt, damit das für die Verabschiedung des Schätzungsreglements gemäss § 11 Absatz 5 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) nötige Baufachwissen im Verwaltungsrat vorhanden ist.

3.1.2 Zu Frage 2:

Der Regierungsrat plant, den Verwaltungsrat bis Ende Februar zu wählen. Damit bleiben für die gesamte Personalselektion lediglich sechs Wochen Zeit. Wie soll in dieser kurzen Zeit eine gründliche und seriöse Personalauswahl gewährleistet werden? Wie genau gestaltet sich der Rekrutierungsprozess?

Die unterstützende Personalrekrutierungsfirma wurde bereits im September 2024 für die Bestellung des Verwaltungsrats involviert und diese kennt die Anforderungskriterien der SGV sehr genau. Aus Erfahrung wird sie einen grossen Teil der Bewerbungen ohne Interviews aussortieren können. Die Interviews starteten Ende Januar und dauern bis Ende Februar. Anschliessend wird dem Regierungsrat ein Vorschlag zur Wahl vorgelegt.

3.1.3 Zu Frage 3:

Die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung und die Festlegung einer angemessenen Berücksichtigung der Interessengruppen müssen in der Verordnung explizit verankert sein. Bislang liegt dem Kantonsrat keine entsprechend angepasste Verordnung vor. Wie kommt der Regierungsrat dazu, einen Verwaltungsrat zu wählen, dessen Anforderungsprofil sowie Zusammensetzung einem faktischen Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates untersteht?

Gemäss § 7 Absatz 1 des GVG wählt der Regierungsrat den Verwaltungsrat der SGV. Die Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung GVV haben wir am 27. Januar 2025 unverändert wieder beschlossen.

3.1.4 Zu Frage 4:

Seit dem 1. Januar 2025 verfügt die Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) über kein strategisches Aufsichtsorgan mehr. Welche gesetzliche Grundlage ermächtigt den Regierungsrat, dringliche Verfügungen und Entscheidungen zu treffen? Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der Geschäftsleitung der SGV erstellt?

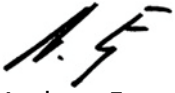
Gemäss § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG; BGS 122.111) vom 7. Februar 1999 beauftragt der Regierungsrat die Arbeit der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung. Er kann ihnen bezüglich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen erteilen und bei Nichtbefolgen dieser Weisungen, wenn wesentliche Interessen des Staates oder der Öffentlichkeit bedroht sind, deren Entscheide aufheben und ggf. einen neuen Entscheid verlangen.

In der angeführten Vereinbarung geht es hingegen im Wesentlichen darum, strategische Entscheide, welche in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, bis zu dessen Wahl und Einsetzung aufzuschieben und zu verhindern, dass auf operativer Stufe Entscheide gefällt werden, welche strategische und/oder präjudizierende Wirkung auf Beschlüsse des noch zu wählenden Verwaltungsrates haben könnten.

3.1.5 Zu Frage 5:

Wie hoch waren die bisherigen Kosten für die externe Begleitung des Besetzungsprozesses, und mit welchen zusätzlichen Kosten ist noch zu rechnen?

Die bisherigen Kosten bewegen sich im Rahmen des Budgets der SGV und die Mehrkosten aus der öffentlichen Ausschreibung fallen in die Kompetenz des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der SGV.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6553)
Solothurnische Gebäudeversicherung
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat